

VEREINBARUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR KULTURELLEN FILMFÖRDERUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN

ZWISCHEN

**DEM MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
MECKLENBURG-VORPOMMERN
UND**

DEM MECKLENBURG-VORPOMMERN FILM e.V.

Film ist eine der bedeutendsten Kunstformen der Gegenwart. Ziel der Kulturellen Filmförderung ist die quantitative und qualitative Stärkung und Weiterentwicklung der multimedial geprägten Kulturwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Die Förderung soll ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Filmschaffen in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen und die Region im In- und Ausland repräsentieren.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich sowie nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (Vom 26. Februar 2008), der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 Abs. 1 LHO Zuwendungen für die kulturelle Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an den MV Film e.V. Zu den Aufgaben des Zuwendungsempfängers zählt die Durchführung der Kulturellen Filmförderung einschließlich der gesamten verwaltungsmäßigen Bearbeitung der Projekte. Zu diesem Zweck unterhält der Zuwendungsempfänger das Filmbüro Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Gesetzgeber bereitgestellten Haushaltsmittel sowie auf der Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Filmprojekte in den Bereichen

- Drehbuch und Stoff- und Projektentwicklung
- Produktion
- Abspiel, Verleih, Vertrieb

3. Zuwendungsempfänger

MV Film e.V. Die Einreichung des Förderantrags des MV Film e.V. an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V hat bis zum 15. November für das Folgejahr gemäß der unter Punkt 1 benannten Richtlinie zu erfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bedingung für die Filmförderung ist ein positives Votum der Auswahlkommission sowie ein Bezug des Projektes zum Land Mecklenburg-Vorpommern. Ein solcher Bezug ist immer dann gegeben, wenn er sich aus der Person der Antragstellerin/des Antragstellers (Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern) beziehungsweise aus Drehorten in Mecklenburg-Vorpommern oder dem Filminhalt ergibt. In allen anderen Fällen (z. B. Verbundförderung) muss die Auswahlkommission gesondert begründen, warum sie das Projekt im Rahmen der kulturellen Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für förderungswürdig hält.

4.2

Gefördert werden insbesondere innovative Filmvorhaben, Projekte des kreativen Filmnachwuchses sowie professionelle Filmemacher. In der Regel werden durch den Mecklenburg-Vorpommern Film e.V. zwei Einreichtermine pro Jahr ausgeschrieben. Dringliche Anträge im Bereich Abspielförderung können per Umlaufverfahren beschieden werden.

4.3

Die Kosten des Projektes für das Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Die Fördermittel werden dem Projektfortschritt entsprechend ausgezahlt.

Der Inhalt des Films darf weder gegen das Grundgesetz oder in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetze verstoßen oder sittliche oder religiöse Gefühle verletzen, noch sexuelle Vorgänge, Brutalitäten oder terroristische Aussagen in aufdringlich vergrößernde spekulative Formen darstellen.

Der Drehbeginn in Mecklenburg-Vorpommern darf nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides liegen. Der Antragsteller kann einen Antrag auf vorzeitigen Drehbeginn oder Beginn der Vorbereitungsarbeiten stellen. Über diesen entscheiden das Bildungsministerium sowie der MV Film e.V. im Einvernehmen.

Nach dieser Vereinbarung können Fördermittel aus Mecklenburg-Vorpommern mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach dieser Vereinbarung zu beachten. Im Rahmen der Antragstellung sind alle erhaltenen und beantragten öffentlichen Förderungen anzuzeigen.

4.4

Die Förderanträge zur kulturellen Filmförderung werden beim MV Film e.V. eingereicht. Der Antrag ist in siebenfacher Ausführung zu stellen. Der Förderantrag muss folgende Dokumentationen enthalten:

Drehbuch- und Stoff- und Projektentwicklung

Antragsteller:

Produktionsfirmen und Einzelpersonen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

Vorlage eines bis zu 10 Seiten umfassenden Treatments

Zeitangaben der Fertigstellung

Erklärung, ob es sich bei dem Vorhaben um einen Originalstoff handelt oder ob und welche literarische Vorlage benutzt wurde

Angaben zum aktuellen Stand der Urhebersituation

Eine Erklärung, ob und ggf. wo das Vorhaben noch zur Förderung eingereicht wurde und der Sachstand dazu

Bei Verwendung literarischer Werke ist eine Rechteerwerbung oder die Option von Rechten – immer in Verbindung mit der Herstellung eines Drehbuches – nachzuweisen.

Eine künstlerische Vita des Antragstellers ist beizufügen (Filmographie).

Produktionsförderung

Antragsteller:

Produktionsfirmen, Einzelpersonen, gemeinnützige Organisationen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung von Inhalt und Form des Films auf maximal 10 Seiten

- Zeitangaben der Fertigstellung

- Aufstellung der Kosten und die beantragte Fördersumme (Kosten- und Finanzierungsplan)

- Erklärung, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Originalstoff handelt, bzw. falls eine literarische Vorlage benutzt wurde welche, und Angaben zur rechtlichen Situation

- Erklärung, ob und ggf. wo das Vorhaben noch zur Förderung eingereicht wurde und Sachstand dazu

- Erläuterung des Mecklenburg-Vorpommern-Bezugs

- Im Falle einer Produktionsfirma: Eintragung der Produktionsfirma, ausgestellt von der Handelskammer oder ein ähnlichen Dokument im Falle einer ausländischen Firma, einschließlich Daten zur Identität der Firma und ihrem Geschäftszweck, so wie den Namen ihres bevollmächtigten Vertreters.

- Eine Filmographie über die von der Produktionsfirma hergestellten audiovisuellen Produktionen

- Drehbuch für den Film

- eine künstlerische Vita des Regisseurs (Filmographie)

- Sofern vorhanden: Die Besetzungsliste des Films, möglichst mit der Bestätigung des Schauspielers oder seiner Vertretung/Agentur sowie der Vertrag über die Vertriebs- oder Fernsehübertragungsrechte

Abspielförderung

Antragsteller:

Öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen, Kinos, Produzenten, Verleiher, Einzelpersonen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

Eine ausführliche Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Nachweis von Lizenzrechten

5. Verfahren

5.1

Die Auswahlkommission besteht aus fünf auf Vorschlag vom Bildungsministerium, der Hochschule Wismar, der Landesmedienanstalt, der LAG Medien e.V. sowie dem MV Film e.V. vom Bildungsminister berufenen unabhängigen Fachleuten.

Die Auswahlkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt am Sitz und in organisatorischer Verantwortung des Filmbüros. Mitglieder der Kommission und Mitarbeiter des Filmbüros dürfen selbst keine Anträge stellen.

Zusätzlich nimmt die Geschäftsführung des Filmbüros beratend an der Kommissionssitzung teil. Zu protokollarischen Zwecken können je ein Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V sowie des MV Film e.V. an den Sitzungen teilnehmen.

Die Kommission tagt mindestens zweimal im Jahr und ist in seinen Entscheidungen unabhängig.

Ablehnungen sind zu begründen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidungen der Kommission sind juristisch nicht anfechtbar. Aussichtsreiche junge Filmemacher unterstützt der MV Film e.V. durch ein professionelles Coaching und Beratungsangebot.

Die Entscheidungen werden anhand von vollständigen, projektgerechten und fristgemäß eingereichten Unterlagen gefällt.

5.2

Der MV Film e.V. reicht eine listenmäßige Erfassung und die Antragsunterlagen an die Kommissionsmitglieder und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V zur Entscheidungsfindung weiter.

Nach Erhalt der Bewilligung vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V ist der MV Film e.V. verpflichtet, unverzüglich gemäß der im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen die Gelder weiter zu reichen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss an den MV Film e.V. gewährt, der die Projektmittel an die Antragsteller weiter leitet.

Die Anzahl der durch den MV Film e.V. zu fördernden Projekte hängt von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab.

Drehbuch und Stoff- und Projektentwicklung

Finanzierungsart:

Teil- und Vollfinanzierung
nicht programmfüllende Filme bis zu 7.500 €
programmfüllende Filme bis zu 15.000 €

Produktionsförderung

Finanzierungsart:

Teilfinanzierung
nicht programmfüllende Filme bis zu 30.000 €
programmfüllende Filme bis zu 50.000 €

Abspiel

Finanzierungsart:

Teil- und Vollfinanzierung
Förderung von Projekten bis zu 8.000 €

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung der Höhe der Fördermittel möglich.

7. Bedingungen

Grundlage des Zuwendungsbescheides des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist, dass

- dem Förderungsempfänger/der Förderungsempfängerin (Letztempfänger/in) auferlegt wird, dem MV Film e.V. unverzüglich anzuzeigen, wenn etwa während der Produktion sich eine wesentliche Veränderung des Charakters des Films ergibt, sowohl in Bezug auf seine Eignung und Bestimmung für öffentliche Vorführung in Filmtheatern als auch in Bezug auf erkennbaren gewerblichen Zweck, die mit ihm verfolgt werden.
- der MV Film e.V. sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V unverzüglich entsprechend zu unterrichten sind, falls wesentliche Veränderungen gegenüber dem zu Grunde liegenden Antrag auftreten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V behält sich gegenüber dem jeweiligen Antragsteller die Rückforderung des Zuschusses vor.
- als Förderungsempfänger (Letztempfänger/in) benannt wird, wer das wirtschaftliche Risiko bei der Herstellung des Films trägt. Der Förderungsempfänger haftet für die sachgemäße Verwendung der Fördermittel.
- Förderungsempfänger (Letztempfänger/in) einen Verwendungsnachweis vorlegt, der von der filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird; über das Ergebnis wird ein Gutachten erstellt. Die Bestimmungen über den Verwendungsnachweis in den Verwaltungsvorschriften des Landes gelten uneingeschränkt.

- das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V sowie der MV Film e.V. berechtigt sind, die sich auf das Programm beziehenden Unterlagen bei dem Förderungsempfänger und der filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu Zwecken der Prüfung auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel einzusehen.
 - jeder geförderte Film im Vor- oder Abspann den folgenden Hinweis tragen muss: „Gefördert von der kulturellen Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.
Außerdem hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass dieser Hinweis in die gesamte Werbung einschließlich Publikation aufgenommen wird.
 - der geförderte Film unmittelbar nach Fertigstellung in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich aufgeführt wird – ausgenommen, er ist für ein Festival vorgesehen – und dass der Kinostart in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden soll und der Termin einer möglichen Erstausstrahlung (vor Ablauf der Sperrfrist laut FFA) im Rundfunk mit dem Filmbüro abzustimmen ist.
 - von jedem geförderten Film eine kombinierte Kopie dem Land Mecklenburg-Vorpommern übereignet und auf Kosten des Geförderten beim MV Film e.V. hinterlegt werden soll.
 - dass der Förderungsempfänger (Letztempfänger/in) Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (Sichtungskopien, Pressematerial und druckfähige Fotos, etc.) des geförderten Projekts aus den einzelnen Produktionsphasen für die Veröffentlichung zur Verfügung stellt.
- Überschreitet die beantragte Fördersumme einen Betrag von 10.000 €, ist ein durch eine filmkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen sowie der Ablauf der Produktion durch sie zu überwachen. Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft endet spätestens 5 Jahre nach der Urerstaufführung.

8. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31.12.2011 gültig. (da nicht geändert noch gültig, 02.01.2015)
Schwerin, 20. Februar 2009



Dr. Enoch Lemcke
Leiter der Kulturabteilung im
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Mecklenburg-Vorpommern



Henrike Ehlich
Mecklenburg-Vorpommern Film e.V.
Vorsitzender des
Bürochefs-Haupt-Str. 51-53
25986 Wisshof
Mecklenburg-Vorpommern
Film e.V.

Dr. Enoch Lemcke
Abteilungsleiter Kultur
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern